

Kulturamt Trier  
Az.: VV 7508 S

54290 Trier, den 28. Dezember 2001  
Deworastraße 8  
Postfach 25 30  
54215 Trier

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung:**

Gemäß § 86 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes ( FlurbG ) in der Fassung vom 16. März 1976 ( BGBl. I S. 546 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 ( BGBl. I S. 3987 ), wird hiermit das

**Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Spangdahlem  
Landkreis Bitburg - Prüm  
mit dem Aktenzeichen : VV 7508 S**

angeordnet.

### **II. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes :**

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 FlurbG wie folgt festgestellt:

### **Gemarkung Spangdahlem :**

**Flur 3 :** ganz

**Flur 4 :** ganz

**Flur 5 :** ganz

**Flur 7 :** ganz

**Flur 8 :** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 72/3, 73/1 und 74/1

**Flur 9 :** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 21/1, 22/1, 81/3 und 94/1

**Flur 10 :** ganz

**Flur 11 :** ganz

**Flur 12 :** ganz

**Flur 13 :** ganz

**Flur 14 :** ganz

**Flur 15 :** ganz

**Flur 16 :** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 17/2, 58 bis 74, 75/1, 77 bis 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 87/1, 87/2, 88 bis 94, 96/1, 96/2, 98/3, 99, 100 bis 108

**Flur 17 :** ganz mit Ausnahme des Flurstücks Nummer 42/1

- Flur 18:** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 19/1, 35/1 und 108/2
- Flur 20:** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 22/10 und 127/26
- Flur 23:** ganz mit Ausnahme des Flurstücks Nummer 1/7
- Flur 26:** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 12/1, 17/2, 17/4, 19/1, 41/4, 60/1, 64/5 und 67/6
- Flur 27:** ganz
- Flur 28:** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 27/4 und 42/1
- Flur 29:** ganz
- Flur 30:** ganz
- Flur 31:** ganz
- Flur 32:** ganz
- Flur 33:** ganz
- Flur 34:** ganz
- Flur 35:** ganz
- Flur 36:** ganz
- Flur 37:** ganz
- Flur 38:** ganz
- Flur 40:** ganz mit Ausnahme der Flurstücke Nummern 94, 95/2, 95/5, 95/6, 95/7, 95/8, 95/9, 95/10 und 95/11
- Flur 42:** ganz mit Ausnahme des Flurstückes Nummer 1
- Flur 43:** ganz
- Flur 44:** ganz

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in einer Gebietskarte M 1 : 5 000 dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

### **III. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietskarte :**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses und der Gebietskarte liegen vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Speicher während der allgemeinen Dienststunden sowie dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Spangdahlem zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

#### **IV. Teilnehmergeinschaft :**

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten ( Teilnehmer ) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Zusammenlegungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ( §§ 10 Nr.1 und 16 FlurbG ).

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**„ Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Spangdahlem ”**

Ihr Sitz ist in Spangdahlem, Landkreis Bitburg - Prüm.

#### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.März 1991 ( BGBl. I S. 686 ) angeordnet

#### **VI. Anmeldung von Rechten**

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt Trier, Deworastraße 8 , 54290 Trier, ( Telefax-Nr. 0651 / 4601 - 218 ) , anzumelden

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in Abs.1 bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist ( § 14 in Verbindung mit §§ 6 und 10 FlurbG ).

#### **VII. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung , Ordnungswidrigkeiten :**

Um den ungehinderten Fortgang der ländlichen Bodenordnung zu gewährleisten, gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen ( §§ 34, 35 , 85 Nr. 5 und 6 FlurbG ) :

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen, unabhängig von der Genehmigungsbedürftigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen , nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Baumgruppen, einzelne Bäume, Hecken , Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses an bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde ; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden ( § 85 Nr. 5 FlurbG ).

Sind entgegen den vorgenannten Vorschriften zu VII Nr.1 und Nr. 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift zu VII

Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat ( § 85 Nr. 6 FlurbG ).

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften zu VII Nr. 2 und Nr. 3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können ( § 154 FlurbG ). Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen ( § 35 Abs.1 FlurbG ).

### **VIII. Gründe :**

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst vollkommen erreicht werden.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Spangdahlem ist so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung optimiert werden können.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bundesautobahn ( BAB ) A 60, der Erweiterung des Flugplatzes Spangdahlem sowie dem Bau der Ortsumgehung der Landesstraße Nr. 46 - L 46 - haben zahlreiche Grundstückseigentümer im Jahre 1998 die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Gemarkung Spangdahlem beantragt, um die durch diese Maßnahmen entstehenden erheblichen Wirtschafterschwernisse zu beseitigen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Zukunft zu sichern.

Die Ortsgemeinde Spangdahlem hat diesen Antrag aufgegriffen, in zahlreichen Ratssitzungen erörtert und bei dem Kulturamt Trier ebenfalls die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens in der Gemarkung Spangdahlem nach dem Flurbereinigungsgesetz ( FlurbG ) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - beantragt.

Im Hinblick auf die Größenordnung der Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit dem Bau der Bundesautobahn A 60 ( BAB A 60 ), der Ortsumgehung Spangdahlem ( L 46 ) sowie des Flächenbedarfs für die Erweiterung des Flugplatzes Spangdahlem ist die ländliche Bodenordnung das geeignete Instrumentarium die Eingriffe in das Grundeigentum zu minimieren und die Nutzungskonflikte aufzulösen.

Bereits im Zusammenhang mit dem Vollzug des Landbeschaffungsgesetzes in der Liegenschaftsanforderung HQ USAREUR ID - Nr. 3751 für den Flugplatz Spangdahlem, insbesondere in dem Termin am 28. September 1999 im Gemeindehaus in Spangdahlem ( Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Verteidigung und der USAFE zur Erweiterung des Flugplatzes Spangdahlem ) haben Vertreter des Kulturamtes Trier auf Wunsch der anwesenden Grundstückseigentümer umfassend über die Möglichkeiten der Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens informiert. Die Einleitung eines solchen ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Lösung der Nutzungskonflikte wurde zugesagt.

In dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Landesstraße Nr. 46 - L 46 - vom 09. Februar 2000 - Az.: 02.3 1505 - P/nett - wurden unter Teil III in den Nrn. 8, 9, 10 und 12 Aussagen zur Flurbereinigung getroffen. Insbesondere wurde hier darauf hingewiesen, dass die Landwirte die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens fordern, sowie die Akzeptanz der Landwirte für die geplanten Maßnahmen nur dann gegen ist, wenn mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung die entstehenden agrarstrukturellen Nachteile beseitigt werden.

Mit Schreiben vom 19. August 1997 ( Teil C Nr. 1) hat die damalige Bezirksregierung Trier gefordert, dass das Instrument der Flurbereinigung zu nutzen ist, um die beiden flächenbeanspruchenden Maßnahmen, den Straßenbau und die Flugplatzenerweiterung, bodenordnerisch zu begleiten.

Im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13. Oktober 1997 Az.: 8603 - 3\_500 ( Spangdahlem ) wird zudem ausgeführt, dass das Instrumentarium der Flurbereinigung die einzige Möglichkeit bietet, das Flächenmanagement mit dem jeweiligen Mittel des geringsten Eingriffs in die Bürgerrechte zu vollziehen.

Infolge der erheblichen Flächenbeanspruchung durch die vorgenannten Maßnahmen und des damit verbundenen umfangreichen Grunderwerbes in der gesamten Gemarkung wurden die vorhandenen Eigentums- und Pachtstrukturen zerstört.

Mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens kann einerseits den berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Nutzflächen Rechnung getragen und es können andererseits auch die Nachteile infolge der Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur beseitigt werden.

Die mit diesen Maßnahmen der Infrastruktur entstandenen und noch entstehenden Besitzersplitterungen und Durchschneidungsschäden können durch die Neuordnung des Verfahrensgebietes und die großzügige Arrondierung der Grundstücke nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie eine zweckmäßige Erschließung gemildert oder gar ganz vermieden werden.

Das vorhandene Wege- und Gewässernetz kann diesen Verhältnissen angepasst werden

Auf Grund der Ergebnisse zahlreicher Termine ( u.a. Gemeinderatssitzungen vom 20. Oktober 1993 und vom 01. Dezember 1998 ), einer Einwohnerversammlung vom 26. Mai 1999 und der Informationsversammlung vom 25. Oktober 2000 sowie der örtlichen Erhebungen umfasst das vorgesehene Verfahrensgebiet neben der Feldflur auch die bebaute Ortslage und die Ortsrandbereiche der Gemeinde Spangdahlem.

Die Ortsgemeinde Spangdahlem hat ein städtebauliches Entwicklungskonzept.

Mit den einzelnen Maßnahmen der Dorferneuerung werden zahlreiche Ziele verfolgt, die die strukturelle Entwicklung der Ortsgemeinde fördern.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind auch bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Ortslagenbereiches notwendig.

Durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Spangdahlem im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorferneuerung unter Wahrung ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können in einem bürgernahen Verfahren insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der folgenden Maßnahmen geschaffen werden :

- Entlastung der Ortsdurchfahrt vom landwirtschaftlichen Verkehr
- bessere Gestaltung der Ortsausgänge und Anbindung des Wirtschaftswegenetzes an das öffentliche Straßennetz
- Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild
- Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse einschl. der Beseitigung von Baulücken
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters

- Stärkung der Lebens- und Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange der Landwirtschaftsbetriebe
- Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse.

Durch die Neuvermessung und Vermarkung im Zusammenhang mit der Grenzregulierung können baurechtswidrige Zustände beseitigt und mit Hilfe des neuen Katasterwerkes eine einwandfreie rechtliche Grundlage für den Nachweis des Eigentums geschaffen werden.

Die Maßnahmen der Ortsgemeinde Spangdahlem zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse im Interesse einer Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung werden durch die bodenordnenden Regelungen des ländlichen Neuordnungsverfahrens ebenfalls unterstützt.

Das ländliche Neuordnungsverfahren ist geeignet, die entsprechenden Flächen gemäß den Zielvorstellungen des Dorferneuerungskonzeptes unter Beachtung der eigentumsrechtlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Durch die Koordination der Durchführung der Maßnahmen und der zeitnahen Bodenordnung ist eine effiziente und wirksame Umsetzung gewährleistet.

Das angeordnete ländliche Bodenordnungsverfahren dient in besonderem Maße der Förderung der Landentwicklung zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion der dörflichen Lebensgemeinschaft und regelt den Ausgleich verschiedener Interessen und Ansprüche.

Auf Grund der konkreten und der im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Ortsgemeinde Spangdahlem vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens zur Förderung der Landentwicklung, insbesondere von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, nach § 86 Abs.1 Nrn. 1 und 4 FlurbG gegeben.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Die Einbeziehung der Waldflächen erfolgt insbesondere aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen und einwandfreien Katasters im Rahmen der ländlichen Neuordnung. Hierbei werden auf der Grundlage des jetzigen Katasternachweises sowie der vorgefundenen Besitzstrukturen, insbesondere soweit die Privatwaldflächen einer stärkeren Zusammenlegung und Bereinigung der Besitzstände bedürfen, neue Eigentumsgrenzen gebildet und die Flächen der neuen Grundstücke aus den Koordinaten der neuen Grenzpunkte neu berechnet.

Die Grenze zwischen Acker- Grünland und Wald wird neu festgelegt und es können auf Vorschlag der Forstverwaltung neue Aufforstungsgewanne ausgewiesen werden.

Bei der Durchführung der Bodenordnung werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes sowie des Landeswaldgesetzes die forstwirtschaftlichen Belange beachtet und die forstwirtschaftlichen Zielsetzungen berücksichtigt und nachhaltig unterstützt.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist auch hinsichtlich der Feldflur so erfolgt, dass die agrarstrukturellen Zielsetzungen der ländlichen Bodenordnung zusammen mit notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Förderung der wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben optimiert und möglichst vollkommen erreicht werden können.

Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen.

Das ländliche Bodenordnungsverfahren Spangdahlem dient sowohl der Förderung der allgemeinen Landeskultur im Sinne der Entwicklung, Pflege und Erhaltung des Naturhaushaltes unter gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer und volkswirtschaftlicher Erfordernisse als auch der Förderung der Landeskultur als Regelung zum Ausgleich der verschiedenen Ansprüche an Grund und Boden im ländlichen Raum.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und volkswirtschaftlichen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens werden die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Aufgrund der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u.a. mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu belasten, sondern durch die Neuordnung die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich zu senken und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Betriebe langfristig zu verbessern und zu sichern.

Bei sämtlichen von Seiten der Teilnehmergeinschaft ( als Trägerin des Verfahrens ) und von Seiten der übrigen Maßnahmenträger vorgesehenen und notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben ist den Belangen und Erfordernissen der Landschaftspflege in ganz besonderem Maße und Umfange Rechnung zu tragen.

Die am ländlichen Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden u.a. in der Versammlung **am 25. Oktober 2000** über das geplante ländliche Bodenordnungsverfahren einschließlich der Verfahrensart und der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert ( § 5 Abs. 1 FlurbG ).

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu beteiligenden Stellen sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden und Organisationen wurden zu dem geplanten ländlichen Bodenordnungsverfahren u.a. auch im Rahmen der Anhörungsverfahren zur Flugplatzenerweiterung Spangdahlem sowie der Planfeststellung für den Neubau der L 46 , Ortsumgehung Spangdahlem gehört und beteiligt ( § 5 Abs. 2 FlurbG ).

Somit sind die Voraussetzungen der §§ 86 Abs. 1 , 5 Abs. 1 und Abs. 2 und 7 Abs. 1 Satz 2 FlurbG erfüllt.

Auf Grund der Ergebnisse der Informationsversammlung vom 25. Oktober 2000 wünscht auch der überwiegende Teil der betroffenen Grundstückseigentümer die baldige Durchführung der bodenordnerischen Rechts- und Eigentumsregelungen, damit die mit der ländlichen Bodenordnung verbundenen Vorteile, möglichst schnell erreicht werden.

Dies wiederum ist Voraussetzung für die in der in der Feldflur und der Ortslage geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses ist im überwiegenden und objektiven Interesse der Verfahrensbeteiligten geboten, damit unabhängig von etwa eingelegten Widersprüchen mit der Durchführung des ländlichen Bodenordnungsverfahrens begonnen werden kann. Hierdurch wird u.a. erreicht, dass die Verfahrensbeteiligten - soweit gegeben - möglichst rasch in den Besitz und die Nutzung der neuen Flurstücke eingewiesen werden können.

Ferner liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Verbesserung der Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe unter Berücksichtigung u.a. auch der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft sowie der kommunalen Planungs- und Gestaltungshoheit der Ortsgemeinden ist vorrangig öffentliches Ziel.

Bund und Land investieren daher in die ländliche Bodenordnung und die damit verbundenen vielfältigen weiteren Entwicklungsmaßnahmen erhebliche öffentliche Mittel, um die mit der Neuordnung angestrebten Ziele so schnell wie möglich zu erreichen.

Damit sind auch die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben

**Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Kulturamt Trier , Deworastraße 8 , 54290 Trier**

oder bei der

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ( ADD ) Trier - Obere Flurbereinigungsbehörde - ,  
Kurfürstliches Palais - , Willy - Brandt - Platz 3, 54290 Trier,**

einzulegen.



Der Amtsleiter

( Reinhard Lichtenthal )